

Eigentums- und Urheberrechte an Röntgenbildern

In aller Regel erwirbt der behandelnde Arzt oder die behandelnde Einrichtung das Eigentum an der von ihm/ihr erstellten Behandlungsdokumentation. Zu diesem Eigentum gehören auch Aufnahmen aus bildgebenden Verfahren. Röntgenaufnahmen unterfallen zugleich dem urheberrechtlichen Lichtbildschutz. Die hiermit verbundenen Nutzungsrechte gelten grundsätzlich als dem Arbeitgeber eingeräumt.

Vorlegungsrecht des Patienten

Praktisch wichtigste Konsequenz der eigentumsrechtlichen Zuordnung ist, dass ein Patient keinen Anspruch auf Herausgabe, sondern nur auf Einsicht in die Behandlungsdokumentation hat. Hierzu ist der Patient grundsätzlich gehalten, die Praxisräume aufzusuchen. Hat der Patient die Erstattung von Kopierkosten in angemessener Höhe zugesagt, kann dem Einsichtsrecht grundsätzlich auch dadurch genüge getan werden, dass dem Patienten eine Kopie der Behandlungsdokumentation zur Verfügung gestellt wird.

Die Begrenzung auf dieses Einsichtsrecht gilt indessen nicht vorbehaltlos. Nach der Rechtsprechung kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, dem Patienten das Recht einzuräumen, die vorübergehende Vorlegung der Original-Röntgenaufnahmen bei seinem Rechtsanwalt zu verlangen, der seinerseits die Aufnahmen einem medizinischen Sachverständigen zur Begutachtung weitergibt. Die mit der Vorlage verbundenen Kosten hat der Patient zu tragen. Auch die Gefahren für den unversehrten Bestand der Aufnahmen gehen auf ihn über.

Röntgenverordnung (RöV)

Die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen setzt eine rechtfertigende Indikation voraus. Hierzu ist der Patient nach § 23 Absatz 2 RöV über bereits vorhandene, relevante Röntgenbilder zu befragen. Mit dieser Befragungspflicht korrespondiert die Aufbewahrungs- und ggf. vorübergehende Überlassungspflicht des vorbehandelnden Arztes. § 28 Absatz 8 RöV lautet:

„Wer eine Person mit Röntgenstrahlung untersucht oder behandelt, hat einem diese Person später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt auf dessen Verlangen Auskünfte über die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 zu erteilen und ihm die Aufzeichnungen und Röntgenbilder vorübergehend zu überlassen. Auch ohne dieses Verlangen sind die Aufzeichnungen und Röntgenbilder der untersuchten oder behandelten Person zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt vorübergehend zu überlassen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlung vermieden werden kann. Sofern die Aufzeichnungen und Röntgenbilder einem beauftragten Dritten zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt überlassen werden, sind geeignete Maßnahmen zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu treffen. Auf die Pflicht zur Rückgabe der Aufzeichnungen und Röntgenbilder an den Aufbewahrungspflichtigen ist in geeigneter Weise hinzuweisen.“

Eine vorübergehende Überlassungspflicht besteht folglich grundsätzlich allein gegenüber dem anfragenden Arzt des Patienten. Sie besteht nur ausnahmsweise auch unmittelbar gegenüber dem Patienten, wenn

- dies zum Zwecke der Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt geschieht und

- zu erwarten ist, dass dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlung vermieden werden kann.

Die Verwendung des Begriffs „vorübergehend“ stellt klar, dass die Röntgenbilder an den überlassenden Arzt zurückzugeben werden müssen. Der überlassende Arzt soll sich nicht durch die Weitergabe seiner Aufbewahrungspflicht entledigen können. Auf die Pflicht zur Rückgabe der überlassenen Röntgenbilder muss in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht

Die Aufbewahrung und Dokumentation des Behandlungsgeschehens wird auch berufs- bzw. zivilrechtlich sowie vertragsarztrechtlich geschuldet. Bei der Herausgabe der Röntgenbilder gilt es deshalb folgende Szenarien besonders zu berücksichtigen:

- **Arzthaftungsrecht**

Entscheidungserhebliche Dokumentationsdefizite können in Haftpflichtprozessen zu Beweiserleichterungen des Patienten führen. Nach der Rechtsprechung muss der Arzt im Falle der Vorlegung bzw. Überlassung von Röntgenbildern den Verbleib der Aufnahmen nachweisen. Hierzu kann er sich den Empfang der in Einzelnen aufgeführten und konkret bezeichneten Röntgenbilder schriftlich quittieren lassen bzw. die Aufnahmen per Einschreiben mit Rückschein versenden.

- **Sachlich-rechnerische Richtigstellung**

Die Dokumentationspflicht dient im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zum Nachweis einer wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Nach der Behandlungsrichtlinie des G-BA findet für Röntgenuntersuchungen die Röntgenverordnung Anwendung. Dem Vertragsarzt wird in einem Verfahren der sachlich-rechnerischen Richtigstellung insoweit grundsätzlich die Pflicht obliegen, die Erbringung der abgerechneten Röntgenleistungen nachzuweisen. Hierzu sind ggf. die erstellten Röntgenbilder in adäquater Qualität vorzulegen bzw. deren Verbleib zu belegen. Gelingt dies nicht, droht eine Honorarrückforderung.

- **Qualitätssicherung**

Die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Röntgenleistungen kann auch durch Stichproben überprüft werden. Diese Prüfungen erfolgen u.a. auf Grundlage der bildlichen Dokumentationen (Röntgenbilder). Werden Dokumentationen aus Gründen die der Arzt zu vertreten hat, nicht eingereicht, wird nach § 5 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie des G-BA vermutet, dass alle im betreffenden Prüfquartal abgerechneten Leistungen des zu überprüfenden Leistungsbereichs nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen. In diesem Falle kann die Kassenärztliche Vereinigung entscheiden, diese Leistungen nicht zu vergüten oder die geleisteten Vergütungen zurückzufordern.

Zusammengefasst ist im Falle der Vorlegung oder Überlassung von Röntgenbildern deshalb zu empfehlen, wie folgt vorzugehen:

- ✓ Dokumentation der Vorlegungs- bzw. Überlassungsanforderung
- ✓ Im Zweifel schriftliche Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten verlangen

- ✓ Anfertigung und Aufbewahrung einer qualitativ gleichwertigen Sicherungskopie
- ✓ Schriftliche Bestätigung, dass auf die Pflicht zur Rückgabe der überlassenen Röntgenbilder hingewiesen worden ist
- ✓ Schriftliche Empfangsbestätigung der in Einzelnen aufgeführten und konkret bezeichneten Röntgenbilder
- ✓ Versendung der Röntgenbilder nur per Einschreiben mit Rückschein

Urheberrechtliche Nutzungsrechte und Datenschutz

Röntgenbilder unterfallen als Lichtbilder dem urheberrechtlichen Leistungsschutzrecht. Zu diesem Schutz gehört auch die Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen. Auch dieser urheberrechtliche Leistungsschutz unterliegt Beschränkungen, die sich insbesondere aus dem Recht am eigenen Bild des Patienten und seinem informationellen Selbstbestimmungsrecht bzw. dem Datenschutzrecht ergeben können.

➤ Recht am eigenen Bild

Bildnisse eines Patienten dürfen nach § 22 KUG zwar nur mit einer wirksamen Einwilligung veröffentlicht und verbreitet werden. Der Begriff des Bildnisses im Sinne dieser Vorschrift setzt allerdings die Erkennbarkeit der abgebildeten Person für einen zumindest mehr oder weniger großen Bekanntenkreis voraus. Diese Voraussetzung dürfte bei einer anonymisierten Röntgenaufnahme grundsätzlich nicht erfüllt sein.

➤ Datenschutz

Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Gesundheitsdaten ist nur zulässig, soweit dies eine gesetzliche Vorschrift erlaubt oder anordnet oder aber der Betroffene eingewilligt hat. Fraglos stellt die Erstellung einer Röntgenaufnahme ein entsprechendes personenbezogenes Gesundheitsdatum dar. Bei einer anonymisierten Veröffentlichung der erstellten Aufnahme dürfte indessen der Personenbezug fehlen. Allerdings dürfte es schon dem personenbezogenen Ursprung des Röntgenbildes, dem vom Modell des informed consent getragenen Behandlungsverhältnisses sowie dem datenschutzrechtlichen Transparenzgebot geschuldet sein, den Patienten über die beabsichtigte Veröffentlichung aufzuklären und um sein schriftliches Einverständnis zu bitten.

Im Ergebnis dürfte die Befugnis zur Vervielfältigung und Veröffentlichung von anonymisierten Röntgenaufnahmen zwar an kein gesetzliches Einwilligungserfordernis gebunden sein. Aufklärung und schriftliches Einverständnis sind jedoch zur vorbeugenden Beweissicherung anzuraten. Ein transparenter Umgang mit den im Rahmen des Behandlungsverhältnisses erhobenen sensiblen Gesundheitsdaten des Patienten erscheint im Übrigen datenschutzrechtlich geboten. Dies kann zugleich zu einer Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient beitragen und hierdurch Konflikte vermeiden.

RA Dr. Martin Stellpflug

RA Dr. Matthias Kronenberger

*Dr. Stellpflug ist Partner und Dr. Kronenberger ist Rechtsanwalt
der Sozietät DIERKS+BOHLE Rechtsanwälte in Berlin.*